

**Standgeld-Gebührenordnung  
für den Keramikmarkt der Kannenbäckerstadt Höhr-Grenzhausen  
(StGGebO) vom 14.11.1995  
in der Fassung vom 16.12.2014**

1. Die Stadt Höhr-Grenzhausen erhebt zur Deckung der ihr bei der Durchführung des Keramikmarktes entstehenden Kosten ein Standgeld auf der Grundlage des öffentlichen Rechts.
2. Das Standgeld richtet sich nach der beantragten Stand-Frontlänge.
3. Das Standgeld beträgt 20,00 € Grundgebühr und je angefangenen Meter Frontlänge für zwei Tage 18 € für Stände, an denen Keramik verkauft wird. Für jeden angefangenen Meter über 4 Meter Frontlänge ist pro Meter 35 € zu zahlen. Die Aussteller, die ihre Werkstatt in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen haben, zahlen auch die Grundgebühr allerdings für die ersten 3 Meter keine Standgebühr.<sup>1</sup>  
Für Stände, an denen Speisen und Getränke angeboten werden, beträgt das Standgeld für zwei Tage pauschal 55 € (bis 25 qm); je weitere angefangene 25 qm erhöht sich das Standgeld um 30 €. Die Vereine, die gemeinnützig sind, können auf Antrag von der Gebühr für die ersten 25 qm befreit werden. In der beantragten Fläche sind auch die Sitzgelegenheiten der Gäste mit einzurechnen!
4. Stände mit einer Frontlänge von mehr als 15 m können nicht zugewiesen werden.
5. Die Standtiefe darf -bezogen auf die Präsentationsfläche- 3 m nicht überschreiten. Stände, an denen Speisen und Getränke verkauft werden, dürfen nicht tiefer als 5 m sein.
6. Bei Überschreitung der beantragten und zugewiesenen Standflächen erfolgt eine Nachberechnung gemäß dem nächsthöheren Frontmeterpreis.
7. Das Standgeld ist unverzüglich nach Mitteilung der Zulassung bargeldlos auf ein Konto der Verbandsgemeinde, zu Gunsten der Stadt Höhr-Grenzhausen, zu entrichten.
8. Erst bei Eingang des Standgeldes auf einem Konto der Verbandsgemeindekasse gilt die Zulassung als bewirkt.
9. Die Bewerbung ist bindend.
10. Bei nachgewiesener, begründeter Verhinderung am Markttag (Krankheit, Unfall usw.) wird das bereits entrichtete Standgeld erstattet.
11. Bei Verweis vom Markt wird das Standgeld einbehalten.
12. Die Standgeld-Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 16. Dezember 2014  
Michael Thiesen  
Stadtbürgermeister

---

<sup>1</sup> Gemäß Änderung im Stadtrat vom 16.12.2014